



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XV. Reichs-Stände decidiren, als Arbitri Compromissarii, den Punct wegen der 4. Wald-Städte, gegen die Frantzosen. Worüber diese bestürzt werden, und mit den Kayserlichen völlig schliessen; Der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

fehlen, daß Sie Ihres Theils ersterwehntes getreulich beobachten, demselben mit Euffer nachkommen, und durch ein Widriges nicht noch auch ein Widriges und weitere Angelegenheit verursachen: Insonderheit aber dahin sehen mögen, damit ungesäumt und ungefähr procedirt, auch alles nach der Norma, wie das Factum Possessionis An. 1624. gewesen, decidirt, und förderlichst exequirt werden möge: Allermaßen Sie dann hierunter auf benöthigten Fall, und da ein oder ander Theil sich dem Instrumento Pacis und der Billigkeit gemäß nicht bequemen wollte, Ihrer Königlichen Majestät würcklichen Assistentz sich zu versichern haben; Wir dahero auch an Eurer Liebden Christlichen Euffer und Sorgfalt, so wohl für des Römischen Reichs Beruhigung und allgemeine Securität, also auch der Bedrängten billigmäßige Rettung, und des allgemeinen Evangelischen Wesens Aufrechthaltung, um so viel weniger zweifeln, Eure Liebden sich auch dardurch um das ganze Reich, und die liebe Nachkommenheit höchlich meritiren werden. Dann gleichwie auf den widrigen Fall, und da man Evangelischen Theils bey solcher Deputation sich nicht treuefferig und behdriger Massen erweisen, oder auch einige Kaltsinnigkeit oder gar Partialität blicken, und also die Restitutions-Sachen in den gesetzten Terminen nicht zur Execution befördern, sondern ins Strecken kommen lassen sollte, Wir füglich nicht verdaucht werden können, bey sothaner Bewandtniß mit der Exauctoration und Evacuation eslicher Massen anzustehen; Also wird auch so gestalten Sachen nach, nicht allein die Schuld aller darob erfolgenden Beschwerden, oder dem Haupt-Wesen zustehenden Verwirrung, denenjenigen, so dergleichen verursachet, angeweltet werden, sondern dieselbe auch solches mit der Zeit in Ihrem Gewissen zu empfinden, und sowohl gegen den höchsten Gott, als der werthen Posterität schwerlich zuverantworten haben; oft Höchstermehdte Ihre Königliche Majestät zu Schweden aber, da Sie endlich wegen der Evangelischen Stände geringfügigen Assistentz, und da man Deroselben, an statt würcklicher Cooperation, nur mit Undanck begegnet, Ihrer eigenen Sicherheit halber aus dem Berck zu scheiden veranlaßet werden solten, wegen aller hierdurch dem allgemeinen Evangelischen Wesen zustehenden Nachtheil und Gefahr, bey der gangen Welt zur Genüge excusirt seyn. So Eurer Liebden Wir in guter Wohlmeinung beyzubringen für eine Nothdurfft gehalten, Dero Wir im übrigen zu Erweisung aller behäglischen Dienste und Freundschaft geflissen verbleiben, Sie auch hiemit Gdrtlicher Obacht getreulich empfehlen. Datum &c.

1650.
Junius.

Von Gottes Gnaden ic.

§. XV.

Die Reichs-
Stände de-
cidiren, als
Arbitri-Com-
promissarii,
den Punct
wegen der 4.
Wald-Städ-
te.

Um nun auch den Schluß mit den Franzosen zu machen, mithin die im Haupt-Recess regulirte Exauctoration und Evacuation nicht aufzuhalten; So wurde der Punct wegen der vier Wald-Städte, welcher auf das Arbitrium der Reichs-Stände *per modum Compromissi* ausgestellt worden war, ohnverzüglich vorgenommen. Es versammelten sich daher selbige inßgesamt, Mittwoch, den 19. Junii, und that der Chur-Mainzische folgende Proposition: Demnach die Kayserlichen und Königlich-Franckbischen in Puncto der 4. Wald-Städte bewuster Massen sich nicht hätten vergleichen können, und endlich die Entscheidung der Chur-Zweyter Theil.

„Fürsten und Stände Gesandten untergeben, damit Dieselbe, was Sie, vigore der Special-Guarantie, so Franckreich zu Münster ausgestellt worden, und darauf sich Dieselben jeko bezögen, der Billigkeit nach aussprechen möchten. So wären so wohl von den Kayserlichen, als Königlich-Franckbischen in Schrifften des ein und andern Theils Rationes dem Reichs-Directorio übergeben, und ad Dictaturam kommen, also nunmehr zu bedencken, was man in dieser Sache sprechen wolle. Es hätten heute die Königlich-Franckbischen hor. 7. bey Ihm ein Schreiben noch eingegeben, so aber wegen Kürze der Zeit nicht können dictirt werden, Er aber jeko ablesen wolle.“
E c c Die weil

1650. „Dieweil Sie sich dann nummehr erkläret
 Junius. „hätten, nicht allein wegen der Wald-
 „Städte, sondern in allen dem, was die
 „Kaiserlichen bey Ihrem Project erin-
 „neten, der Stände Arbitramentum
 „zu admittiren, hätte Er jezo mit Herrn
 „Bolmarn geredet, welcher sich erkläret,
 „Sie, die Kaiserlichen, wolten sich dieses
 „nicht zuwieder seyn lassen, daß, wann we-
 „gen der 4. Wald-Städte die Stände ei-
 „nen Spruch gethan hätten, in Beyseyn
 „aller Stände Gesandten oder egllicher,
 „wegen der übrigen Differentien mit de-
 „nen Königlich-Französischen eine Con-
 „ferentz angetreten, und das Werk zum
 „Ende gerichtet werde.

Conclusum
 Electoralis
 hierüber.

Hierauf wurde in den 3. Reichs-Col-
 legiis deliberirt, und erdneten die Chur-
 fürstlichen bey der Re- und Correlation Ihr
 Conclusum dieses Inhalts: „Sie hät-
 „ten diese schwerwichtige Sache überleget,
 „die Rationes gegen einander erwogen,
 „auch endlich per Majora einen Schluß
 „gemacht. Dieweil aber auch in Vor-
 „schlag kommen sey, daß die Königlich-
 „Französischen mit beweglichen Motiven
 „erinnert werden möchten, daß Sie eben-
 „falls, gleichwie die Kaiserliche sich erkläret
 „hätten, eine Conferentz antreten möch-
 „ten, da man an Seiten der Stände ein und
 „andern Theil nach Billigkeit zusprechen
 „wolte, so wäre dieser Vorschlag her-
 „nach unanimiter beliebt worden, je-
 „doch daß, auf den Fall die Franzosen sol-
 „chen Schluß nicht belieben würden, als
 „dann der Ausspruch vorzunehmen sey.
 „Und dieses wäre denen Franzosen per
 „Deputatos anzufügen, darzu die Chur-
 „fürstlichen per Majora Chur-Maynig
 „benennet, vermeinend, daß dazu auch
 „einer aus den Fürsten- und Städte-Rath
 „noch zugebrauchen. Inmittelst blieben
 „Sie in Terminis der Special-Guaran-
 „tia, welche, so viel die Elsaßische Lan-
 „de betrifft, im Rahmen Chur-Fürsten
 „und Stände zu Münster beliebt, vol-
 „zogen, und an Frankreich ausgestellt
 „worden sey.

Fürsten-
 Rath's Con-
 clusum.
 N. I.

Des Fürsten-Raths Conclusum, wo-
 „von das anliegende Protocollum sub
 „N. I. handelt, war dieses: „Man ha-
 „be per Dictaturam empfangen, was
 „vor Schrifften, wegen Innehaltung der
 „4. Wald-Städte, Kaiserlich- und Fran-

„zösischer Seite eingegeben worden, und
 „erinnere man sich, daß solches Arbitra-
 „mento Statuum submittiret wäre,
 „wolle derothalben nach allen Umständen
 „dafür halten, daß die Cron Frankreich
 „nummehr, und ohne Aufseht, mehr-
 „gedachte 4. Wald-Städte, und wozu
 „Sie sonst ex Instrumento Pacis, als
 „wegen der Documenten, verbunden sey,
 „abzutreten und zu prästiren schuldig,
 „hingegen aber auch das Haus Oester-
 „reich die prästendirte, von den Fran-
 „zosen nach dem Frieden-Schluß einge-
 „hobene, Nutzungen, Contributiones und
 „Unterhalt der Garnisonen, schwinden
 „zulassen habe. Und wäre man mit de-
 „nen Churfürsten enig, daß im übrigen
 „bey der versprochenen Special-Guaran-
 „tie, und was dieselbe vermöge, es zu-
 „lassen sey.

Die Churfürstlichen erklärten sich
 hierauf ferner: Dieweil das Fürstliche
 Conclusum die Sache selbst materialiter
 angreifen, und denn auch von egllichen
 Churfürsten ebenmäßig dahin gezelet, also
 könnten Sie sich per majora mit denen
 Fürstlichen wol dahin und dergestalt con-
 formiren, daß das Arbitramentum o-
 der Laudum dahin einzurichten, und zu-
 eröffnen sey, es wäre die Cron Frank-
 reich die 4. Wald-Städte abzutreten schul-
 dig, hingegen aber habe das Haus Oes-
 terreich die von dem Frieden-Schluß da-
 her erlittene Schäden fallen zulassen.
 Was die übrigen mit denen Franzosen un-
 verglichene Differentien betrifft, könne
 man sich a parte Statuum erklären, man
 wolle dieselbe zur Richtigkeit bringen helf-
 fen; die Churfürstlichen reservirten aber,
 daß gleichwol im übrigen es bey der
 Special-Guarantie verbleibe, zumahl die
 Kaiserliche Ihren Consens nummehr dar-
 zu gäben. Womit sich dann auch die Fürst-
 lichen conformirten.

Dieses der beyden höhern Rätze Con-
 clusum wurde darauf an das Städtische
 Collegium gebracht, die demselben aller-
 dings beystimmten.

Des Abends um 5. Uhr kam das Col-
 legium Deputatorum abermahl auf dem
 Rath-Haus zusammen, denen der Chur-
 Maynigische referirte: „Er wäre heute,
 „sobald man von einander geschieden wä-
 „re, zu den Königlich-Französischen ge-
 fahren,

1650.
 JUNIUS

Der Chur-
 fürstlichen
 weitere Er-
 klärung.

Die Fran-
 zen sind die
 der Städte
 Ausspruch
 besücht.

1650. „fahren, und Ihnen in Französischer
 „Sprache auf Französische Art kürzlich
 „angedeutet, der Schluß in den Reichs-
 „Collegiis wäre nicht vor, sondern wi-
 „der Sie ausgefallen. Welche sich dar-
 „über ganz bestürzt befunden, also daß
 „Sie Ihm lange nichts geantwortet, her-
 „nach sich aber hoch beschweret, und ge-
 „saget, Sie hätten sich des nicht versehen,
 „denn der zu Münster mit den Ständen
 „getroffene Vergleich wegen der Special-
 „Guarantie besage ein anders, dennoch
 „müßten Sie es geschehen lassen, weil Sie
 „die Sache der Stände Auspruch unterge-
 „ben hätten. Als Er Ihnen nun zugeredet,
 „und Sie im Nahmen der Stände Gesand-
 „ten ersucht, Sie möchten dem Werk ein
 „Ende machen, und sehen, daß Sie Morgen
 „mit denen Kayserlichen Richtigkeit träf-
 „fen; hätten Sie geantwortet, daß Sie sich
 „ja allezeit dahin erkläret hätten, auch noch
 „dazu erbietig wären, aber albereit zwey-
 „mahl nach einander bey den Kayserlichen
 „gewesen. Er hätte über sich genommen
 „mit denen Kayserlichen zu reden, wäre
 „auch alsbald zu Wolmar und Erahn
 „gefahren, und Ihnen solches hinterbracht,
 „auch, als des Duc d' Amalfi Secreta-
 „rius dazukommen, Ihn gebeten, weil
 „Seine Fürstliche Gnaden sich am Mon-
 „tage gegen die Deputirten erkläret, Sie
 „wolle folgendes Tages zu denen Fran-
 „zosen sich begeben, solches aber, sonder
 „Zweifel aus eingefallenen Hindernungen,
 „verblieben sey, so möchte Er doch erin-
 „nern, ob es noch heute seyn könne. Die-
 „ses nun hätte soviel gefruchtet, daß Sei-
 „ne Fürstliche Gnaden, nebens Wolmar
 „und Erahn, jeso um 4. Uhr zu denen
 „Franzosen gefahren, müße man also er-
 „warten, wie die Conferenz abgelauf-
 „sen, verhoffend, sie solle wol abgehn.

Um 6. Uhr ließen die Franzosen dem
 Chur-Mayntischen Gesandten Meel
 sagen, (ehe der Duc d' Amalfi noch zu
 seinem Quartier gelanget war,) es sey al-
 les verglichen, bis auf ein weniges. Und
 kurz darauf schickte Wolmar und Erahn
 auf das Rath-Haus und begehrt, die
 Deputirten möchten zu Ihnen kommen.
 Als sich diese nun eingestellt, erdnete
 Wolmar, Sie hätten sich nebens dem
 Herrn General-Lieutenant zu den
 Königlich Französischen diesen Mittag
 Zweyter Theil.

verfüget, und Ihnen angedeutet, nach-
 dem der Chur-Fürsten und Stände Ge-
 sandten die Sache wegen der 4. Wald-
 Städte Heute dahin entschieden hätten,
 daß solche Städte Seiner Durchlaucht,
 Herrn Erz-Herzog Ferdinand Carlin
 zu Oesterreich, restituirt werden sollten;
 so wolten Sie vernehmen, ob Sie ent-
 schlossen wären, demselben statt zugeben.
 Die Franzosen hätten anfangs lamen-
 tirt, daß Sie sich dergleichen, so Sie
 auch von dem Chur-Mayntischen verstan-
 den, nicht versehen gehabt, dann bekant
 sey, was Ihnen in der Special-Guarantie
 versprochen worden. Nichts destowe-
 niger wolten Sie sich demjenigen, was er-
 kannt sey, nicht opponiren, müßten es a-
 ber Ihrem Könige referiren. Demen
 aber Sie, die Kayserlichen, remonstrirt
 hätten, daß man mit der Evacuation
 derer Plätze darauf nicht warten könne,
 und zu wissen begehrt, ob Sie wegen der
 dreyen Evacuations-Terminen, wie
 Sie mit denen Königlich-Schwedischen
 verglichen worden wären, zufrieden seyn
 wolten: Dieselbe hätten zwar vermeinet,
 der erste Termin zumahl sey zu kurz und
 die Plätze zu weit entlegen; Darauf Sie
 aber geantwortet, die Plätze, so man in
 Primum Terminum setze, könten binnen
 5. Tagen evacuirt werden; wolten auch
 zufrieden seyn, wenn es nur zwischen dem
 ersten und andern Termin erfolgete.
 Diesem nach hätten sich die Franzosen er-
 klärt, Sie wolten nach den Terminen, wie
 solche mit den Schwedischen verglichen wä-
 ren, auch Ihre Plätze evacuiren. Dar-
 auf Sie das Project des Recessus durch-
 gangen, und meist verglichen hätten, also,
 daß die Bolziehung noch folgenden Tags
 beschehen könne. Und weil die Franzo-
 sen begehrt hätten, daß die Wald-Städte
 ad 3. Terminum gesetzt werden
 möchten, wären Sie auch zufrieden ge-
 wesen. Letzlich hätten die Franzosen et-
 nen Anhang machen wollen, so sich auf
 den zu Münster von den Ständen mit Ih-
 nen getroffenen Vergleich wegen der Spe-
 cial-Guarantie, habe beziehen sollen, aber
 Sie, die Kayserlichen, hätten geantwor-
 tet, Sie wolten sich mit Ihnen in kein
 Disputat einlassen; Was die Stände ra-
 tione specialis Guarantiae verwilliget
 hätten, das wäre von Ihre Kayserlichen
 Ccc 2

1650.
 Junius.

Verglichen
 sich auf ein-
 mahl mit den
 Kayserlichen.

Die Kayserli-
 chen eröffnen
 solches den
 Ständen.

Die Franzosen
 haben sich
 nicht
 entschlossen
 zu seyn

1650.
Junius.

Majestät nicht widersprochen worden, wider sprächen es auch noch nicht, Ihre Kayserliche Majestät aber wolle sich weiter, als das Instrumentum Pacis gehe, vor sich nicht obligiren, welches Sie, die Kayserlichen, den Deputirten also hätten andeuten wollen, mit Begehren, man möchte Ihnen der Stände gestriges Conclusum und Ausspruch schriftlich zustellen, welches auch die Königlich-Französischen verlangen würden.

Volmar wies darauf, wie Sie sich in allen Punkten mit den Franzosen jeho verglichen hätten, so mit Wasserbley in Margine beygezeichnet war, vermeldete anbey, Er wolle diesen Aussatz nunmehr ins reine schreiben lassen, damit Er Morgen volzogen werden könne.

Der Frankosen Postulata an die Stände vor Vollziehung des Re-cessus.

Die Deputirten fuhrn sofort wiederum nach dem Rath-Hause, und wolte man das Conclusum oder Arbitramentum Statuum aufsetzen, wie solches denen Kayserlichen und Königlich-Französischen zu überreichen sey, es mußte aber diesesmal verbleiben, weil der Ehr-Maynische sich zu denen Königlich-Französischen begab, um zu übernehmen, was Sie denn noch eigentlichen desiderirten. Bis Er wieder kam, verzog sichs bis 8. Uhr, und berichtet derselbe hernach, die Franzosen begeherten 1) daß die Special-Guarantie, (weil Sie ja die 4. Wald-Städte nach der Stände

Ausspruch, darüber Sie sich hoch beschwehrt, dem Hause Oesterreich abtreten sollten, ehe die Spanische Cession wegen Elsaß noch vorhanden sey) in übrigen in dem Recess mit diesen Worten zu confirmiren: *Quamvis retentio quatuor Civitatum Regi Christianissimo concessa fuisset ab Ordinibus Imperii usque ad exhibitionem Renunciacionis Hispanice, ex Conventione inita d. 24. Jan. anno 1649. tamen restitut illas placuit, dicta Conventione, quod ad dilationem solutionis trium Millionum & specialem Guarantiam, rata manente.* 2) Daß Ihnen der Stände Conclusum oder Laudum, wegen Restitution der mehrgedachten 4. Wald-Städte, wie auch 3) das Conclusum, wer ex parte Statuum den Französischen Recess unterschreiben solle, zugestellt werden möchte. 4) Daß Ihnen die Stücke aus Heylbrunn abgefolgt werden sollten. Sie hätten solche an den Herzog zu Württemberg verkaufft, wolle nun der Herzog sie bezahlen, und dennoch die Stücke in der Stadt lassen, könnten Sie es wohl zugeben, sonst aber gebühret Sie Ihnen, und könnten Ihnen nicht vorenthalten werden. 5) Wolten Sie der Formule Ratificationis erwarten. Es wurde aber die Deliberation hierüber bis folgenden Tags verpsahrt.

1650.
Junius

N. I.

Protocollum Noribergense de 19. Junii.

In Pleno.

Maynß proponirte: Weiln Sich die Kayserlichen und Französischen wegen der 4. Wald-Städte und anderen nicht vergleichen können, sondern auf Uns compromittiret, und jedes Theils Fundamenta und Rationes dictiret, möchten Wir hierüber fleißig deliberiren. Die Franzosen hätten Ihm Heut um 7. Uhr wieder ein Memoriale zugesandt, worinnen Sie das vorige Compromiss befestigen; Herr Volmar sey damit zufrieden, wann nur der Handel mit den 4. Wald-Städten züförders außgetragen.

Worauf der Oesterreichische contestiret: Leibs-Indisposition halber hätte Er etliche Tage die Rätthe nicht besuchen können, und Gestern erst erfahren, daß Seinem Herrn ein großes Präjudiez wolle zugezogen werden, dahero erfordere die Nothdurfft, das Interesse emblich zubeobachten, hätte etliche Rationes comportiret, die Er abgelesen, und dabey contestiret, Er könnte oder wolte anders nicht compromittiren, man spreche dann nach seines Herren Willen, mit Bedrohung, Er würde Sich anders an die, so wider Ihn voriren würden, halten, und reiben ic. Weiln Er aber mit einem Paroxismo behaftet, wie er denn stracks darauf tödtlich krank worden, und seine Rationes albereit in Herr Volmars Aussatz weiters auß-

1650. ausgeführt gewesen, hat man Ihn bescheidenlich fort gewiesen, und darauf in den
 Junius. Collegiis proponiret, und zwar im Fürstlichen

Per Teutschen Orden. Es wären die Difficultäten der 4. Wald-Städte be-
 kandt, seines Bedünkens könne die Münsterische Guarantia Specialis, als wel-
 che zumahlen erpreßt worden, Gallos nicht releviren, sondern Sie seyn schuldig,
 praestanda ex Instrumento Pacis zu praestiren.

Neuburg. Es müsse zuvörderst das Compromiss richtig seyn, dann Ihne
 unwissend, ob die Kayserlichen compromittiret; da diß nicht seye, könne man nicht
 arbitriren.

Bamberg. Er halte dafür, weilm Oesterreich von der Kayserlichen Lega-
 tion dependire, und Wolmar ein Tirolicher Minister seye, man habe Sich der For-
 malität des Compromissi wegen nichts zubekümmern. In realibus sey bekandt,
 wie die Sache mit der Guarantia Speciali verlauffen; daß nemlich der Herren
 Franzosen Ratificationes nicht richtig gewest, sondern andere hergebracht werden
 müssen, worauf Sie den Spanischen Concess wegen Elsas getrieben, und als die
 Herren Kayserlichen von dessen Erfolg gute Hofnung gemacht, derselbe aber nicht er-
 folget, man auf diß Temperament gefallen. Nemlich primo die Retention der
 3000. M. Liren, und secundo der 4. Wald-Städte. Worüber *Servient* ein
 Project ausgestellt, so man, als ein Interims-Remedium, mit den Kayserlichen
 communiciret, worinnen Herr Wolmar eins und das andere erinnert, corrigi-
 ret, und in specie angezogen, daß deficientibus Masculis in Spanien Feminae
 succediren, daher es der von Herrn *Servient* eingerückten Clausul nicht beddffe,
 doch wäre es weniger nicht, daß Sie expresse nicht consentirt. Galli hätten
 zwar praestanda ex illa Guarantia nicht praestirt, Sie entschuldigeten sich aber,
 man hätte Sie nicht interpellirt, quod sit factum, dann es den 25. Jan. 1649.
 geschehen. Die Stände hätten consentirt, Sie wolten Oesterreich nicht präju-
 diciren, also jese man schuldig, solch Haus bey deme, was Ihne versprochen, zu
 garantiren; Elsas trage so viel nicht ein, daß über die Guarnison zu Brisach
 und der Regierung Unterhalt, wie auch Zahlung der Interesse, jährlich 20. M. thlr.
 überschiesse, daher O Frankreich aus seinen Mitteln, die jeso nicht vorhanden, Geld
 hergeben müste. Widrigens sey metus Armorum obhanden, wann nemlich Gal-
 li Aultriacos ferneres wolten vexiren, daher werde das beste seyn, daß Sie die
 Wald-Städte dem Haus Oesterreich völlig restituiren, was aber Fructus perce-
 ptos & consumptos betreffe, deren Erstattung hebe die Amnestia auf. In alle
 Wege aber bleibe die Guarantia tam generalis, quam specialis sonst in esse, und
 diesem nach Sie Galli in Possessione retentionis der 3000. M. Lires; de stricto
 Jure wäre Kayserliche Majestät, als Die dißfalls keine Contravention begangen, die
 Fructus & damna zu repetiren befugt, und Galli solche zu restituiren schuldig. Sed &c.

Sachsen-Altenburg. Es wären zweyerley Sachen proponiret, primo
 der Streit wegen der 4. Wald-Städte, secundo die übrigen Differentien zwischen
 Franc- und Oesterreich. Das letztere könne praesentibus omnibus vel quibusdam
 e Statibus wohl verglichen werden, dann es von geringer Consequenz, und also
 vielleicht besser gewest, daß man es vorhero richtig gemachet. Man könne also
 vom Haupt-Werck reden, Sententiam zurückhalten, biß das andere vorhero ge-
 schlichtet. Guarantia Specialis sey von allen Ständen ratificiret, also werde man
 sie redlich halten. Die Oesterreichischen Rationes darwider seyn nullius Momen-
 ti, und Wir dessen Herkommen im Reich gemäß verfahren. Aultriacus hätte an-
 zügige und bedrohliche Worte gebraucht, also könne nicht schaden, da man Ihn zu
 mehrer Bescheidenheit anweise, dann die Imputationes schwere Verantwortung auf
 sich tragen. In der Haupt-Sachen habe man am Compromiss nicht zu zweifeln,
 Galli hätten der Guarantie hoc in passu kein Genügen gethan, daher Sie Au-
 striacis entweder das Utile Dominium neben dem Abgang und eingefangenen Nu-
 tungen restituiren, und das Praesidium in den Wald-Städten praestita idonea
 Cautione, de eo sustentando sine incommodo Aultriacorum, continuiren, o-

1650.
 Junius.

1650.
Junius.

der, welches etwa für Sie zulänglicher, und zu Beförderung der Sachen dienlicher wäre, die Wald-Städte allerdings describiren sollten; Mittel hätten Sie ja nicht zum Unterhalt, mit gnugsamer Caution können Sie nicht aufkommen, Ungelegenheit können Sie sich und den Nachbarn zuziehen, die Wald-Städte seyn von keiner Wichtigkeit. Sollten Sie dieß recusiren, und sich nicht pure stracks resolviren, sondern die Sache ad referendum nehmen wollen, hätte man nicht zu verstaten, dann Dilatio seye Retardatio, und werde von Hof schwerlich eine Resolution folgen.

1650.
Junius.

Worbey angehencket wurde, die Gesandten möchten ja nicht von einander ziehen vor den 3. Terminen, es wäre dann, daß Sie denen bleibenden Substitutions-Vollmacht hinterließen, damit des Reichs einfallende Ungelegenheit könne in Acht genommen werden.

Hildesheim. Lasse Ihm den vorgeschlagenen Modum procedendi auch gefallen, Ratione der Wald-Städte fundiren sich Galli auf Specialem Guarantiam, darvon habe Er zu Münster keine Nachricht gehabt, stelle sie also an Ihren Orth, sonderlich, weiln die Herren Kayserlichen Ihre Fundamenta aus der Guarantia nehmen, und lasse es beyhm Altenburgischen Voto, nemlich, daß Galli entweder praestanda praestiren, oder die Wald-Städte abtreten sollen, und seye besser, rem ad primam materiam Instrumenti Pacis zu redigiren, und solches wäre den Herrn Frankosen zu repräsentiren. Weiln auch propter bonum publicum andere Schäden compensirt werden, könte es dißfalls auch geschehen.

Coburg wie Altenburg.

Basel. Beliebe die Alternativam.

Weimar. Gotha. Circa modum procedendi, wie Sachsen-Altenburg. Hält den Compromiss fundiret, daß man darauf arbitriren könne. Wäre demnach das Laudum aufs Instrumentum Pacis und Guarantiam Specialem zwar von Rechtswegen zustellen, weiln aber allerhand Difficultäten einfallen möchten, könte man fast am nächsten daraus kommen, da die Frankosen sich der Wald-Städte ganz abthäten, und die Herren Kayserlichen die Fruetus & damna in die Amnestia schlugen, sintemahln ja sonst Niemand dem andern etwas an dergleichen erstattete, hoffte, die Herren Frankosen würden sich also in die Sache schicken.

Fulda wie Bamberg. Sorge aber, die Alternativa werde Weitläufigkeit verursachen, verstehe so viel, die Legati Gallici hätten nach Hofe geschrieben, und die Abtretung der Wald-Städte selbst gerathen. Dahero, wie nächst vorstimmende.

Eulmbach. Anspach. Die Alternativa wolte Er belieben, da man geschwind damit durchkommen könte, weiln Er aber ansehe, lasse Er Ihm das vorgehende Vorum gefallen. Eeye aber sonst indifferent.

Braunschweig. Wolfenbüttel. Das Compromiss sey richtig, ingleichen Conventio Specialis Guarantiae. Nicht weniger wären die Frankosen dem Hause Oesterreich von Rechtswegen ad Interesse gehalten, item, Ihnen Cautio super implemento Guarantiae aufzuladen, weiln aber in diesem Fall die Stände zu Arbitrarien erkieset und nicht zu Richtern, müsse man ex aequo & bono gehen, auch, was pro bono publico und auß schleunigste zu practiciren, erwählen. Dahero Galli die Wald-Städte abzutreten, und das Haus Oesterreich die Amnestiam zu extendiren, deme die Kayserlichen nicht zuentgegen seyn. Sonsten wie Altenburg.

Braunschweig. Zell. Grubenhagen. Calenberg. Agatur per Depohtos. Guarantia maneat firma. Frankreich wäre schuldig, conventa extemplo zu adimpliren, und Cautionem idoneam zu praestiren, weiln es Ihnen aber unmöglich, also sey wohl der letztere Paff der Alternativ der beste. Und seye zuvershüten, daß die Schweden nicht Anlaß zum Verzug bekommen, man solle Sie derhalben um Assistentz ansprechen.

Henneberg, ad majora. Werde man auf Abtretung der Wald-Städte gehen, müsse man ins Laudum segen, daß es ponderatis diligentier circumstantiis

1650. stantiis geschehen, aber nicht gedenken, quod Galli Austriacis ad Interesse te-
neantur.

1650.
Junius.

Conclusum Senatus Principum. Frankreich solle dem Haus Oesterreich die
4. Wald-Städte restituiren, hingegen Oesterreich Fructus & Damna nachlassen.

§. XVI.

Schriften zu
Instruirung
des Landt we-
gen der 4.
Wald-Städte.

Diejenigen Schriften aber, welche so-
wol von Kayserlicher als Französicher
Seite, zu Instruirung des den Reichs-
Ständen übertragenen Arbitramenti we-
gen der 4. Wald-Städte, exhibirt und
per Dictaturam publicam bekannt ge-
macht wurden, waren folgenden Inhalts:
N. I. Innd war sub N. I. *Projectum Gallicum*
Recessus, cum *Monitis Caesareanorum*;
N. II. sub N. II. *Exceptiones Gallorum contra*

*Notas Caesareanorum ad Recessum Gallo-
rum positas.* Sub N. III. die von dem
Legato Bolmar aufgesetzte *Rationes Ca-
sareanorum die Restitution der 4. Wald-
Städte betreffend*; sub N. IV. *Extractus*
des Kayserlichen *Protocollis* zu Mün-
ster, die von Frankreich verlangte
Special-Guarantie, wegen der Spa-
nischen *Cession über Elsas*, betreffend.

N. III.

N. IV.

N. I.

Projectum Gallici Recessus.

Notum sit universis & singulis,
quorum interest, aut quomodolibet
interesse potest: Cum ad faciendam
plenariam Executionem Pacis Mo-
nasterii & Osnabrugis Westphalorum,
Anno Domini Millesimo Sexcentesi-
mo Quadragesimo Octavo, die vice-
sima quarta Octobris, conclusæ, o-
mnium in illa comprehensorum In-
teressatorum Conventus Norimber-
gæ institutus fuerit; Nos Legatos &
Plenipotentiarios ad hoc specialiter
Deputatos, & sufficientibus Mandatis
instructos (quæ reciproce rite
commutatæ sunt, & eorum Apogra-
pha sub finem hujus Instrumenti de
verbo ad verbum inserta) a parte qui-
dem Sacræ Cæsareæ Majestatis

Monita Cæsarea.

a parte vero Regis Christianissimi

præsentibus, suffragantibus, & con-
sistentibus Sacri Romani Imperij
Electores, Principibus, ac Stati-
bus, de toto hoc faciendæ Executio-
nis negotio convenisse, ac transgis-
se, modo & forma sequenti.

a. Primo omnium Imperator suos
Exercitus, & Copias omnes, partim
exauctorabit, partim in propriis Sta-
tibus retinebit, eo numero, tempo-
re, & modo, de quibus specialiter
conventum est inter Generales Exer-
citu-

a. Quæ cum Dominis Suecis hoc
nomine transacta sunt, diversam o-
mnino habent rationem, & huc re-
ferri nec possunt, nec debent. Nec
etiam Imperator ex Instrumento Pa-
cis ad aliud tenetur, quam ut Exer-
citurum